

## **Anlage Nr. 03 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX**

### **Abwesenheitsregelung für ehemals stationäre und teilstationäre Angebote:**

Für die Ermittlung der Vergütungshöhe bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten wird wie folgt verfahren:

Sind Leistungsberechtigte, die in der o. g. Einrichtung betreut werden, mehr als 60 Tage im Kalenderjahr abwesend, wird die Vergütung für die Fachleistung der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe weitergezahlt. Die vereinbarte Vergütung für die Fachleistung der Eingliederungshilfe wird ab dem 61. Abwesenheitstag auf 50 % gesenkt. Der auf die Fachleistung entfallende Investitionsbetrag wird in voller Höhe weitergezahlt. Für werkstattbeschäftigte leistungsberechtigte Personen, die in der o. g. Einrichtung betreut werden und bei denen eine Schwerbehinderung nach § 68 Abs. 1 SGB IX festgestellt wurde, tritt an die Stelle des 61. Abwesenheitstages der 66. Abwesenheitstag des Kalenderjahres.